

Bekanntmachung

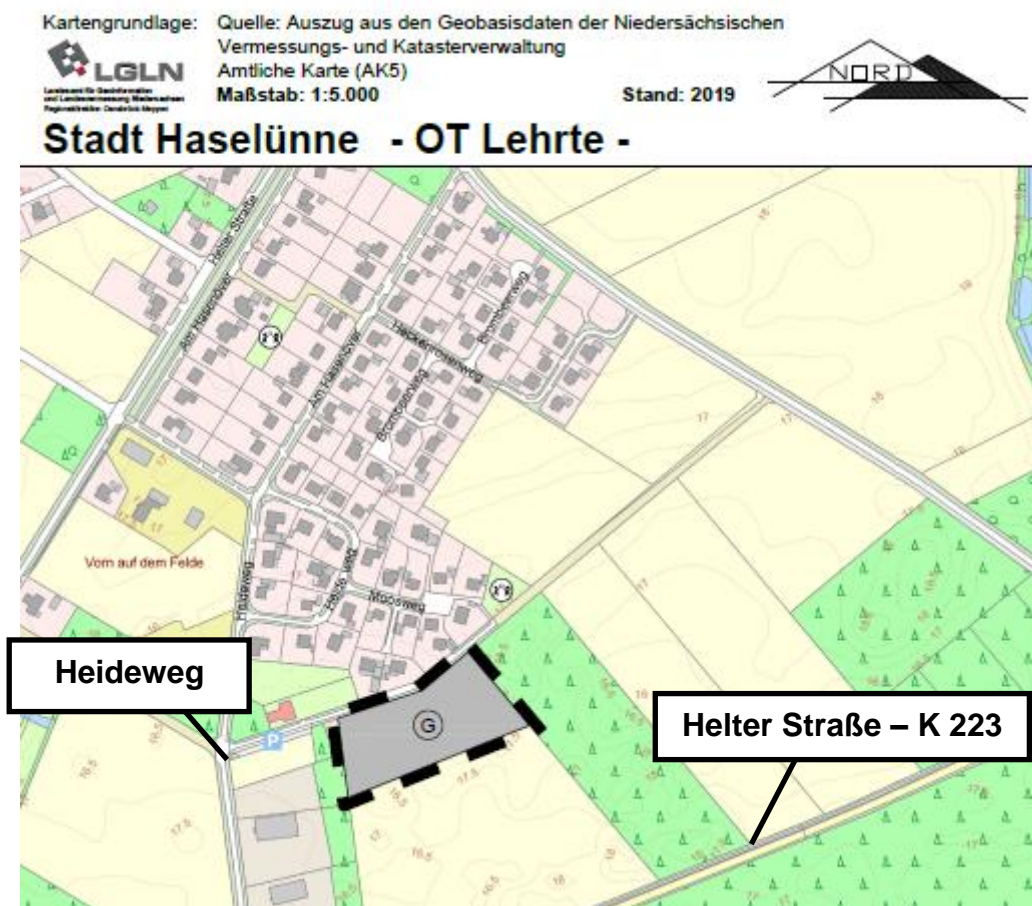
Bauleitplanung der Stadt Haselünne

hier: Änderung 41 A des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 41 A des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte gefasst.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 dem Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Lehrte 2“, Ortschaft Lehrte zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

28.10.2020 bis 30.11.2020 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 31, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um Folgende:

- a) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
 1. Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 30.01.2020
Hinweis darauf, dass der vorhandene Wald- bzw. Gehölzbestand soweit wie möglich erhalten bleiben soll, Forderung einer Biototypenkartierung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Hinweise zur Abfallentsorgung im Plangebiet, Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden
 2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2020
Hinweis auf die zeitweisen auftretenden Geruchsbelästigungen, durch organische Düngungsmaßnahmen, die als Vorbelastung akzeptiert werden sollten, Hinweis darauf, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst vermieden werden, Hinweis zu Ersatz- und Ausgleichsflächen, Hinweise zu Abständen zum Wald
 3. Stellungnahme des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Emden vom 11.02.2020
Hinweise zu Immissionsschutzmaßnahmen

Des Weiteren liegen folgende Fachgutachten vor:

1. Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen
2. Versickerungsuntersuchung durch das Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch die Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster
4. Biototypenkartierung

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit

Aussagen des Umweltberichtes

Aussagen zur schädlichen Einflussfaktoren auf die Gesundheit

Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft

Aussagen des Umweltberichtes

Landschaftsbild ist anthropogen vorbelastet und geprägt

Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht zu befürchten

Aussagen zu Verkehrslärm

Keine Altlastenverdachtsflächen bekannt

Immissionswerte werden nicht überschritten

Schutzgut Tiere

Aussagen des Umweltberichtes

Untersuchung von Fledermäusen und Brutvögeln

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aussagen des Umweltberichtes

Schutzgutauswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Aussagen des Umweltberichtes

Erhebliche Wechselwirkungen treten nicht auf

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Haselünne abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schräer